

Checkliste

Behandlungs- oder Transportverweigerung durch Patient/-in

Voraussetzungen

- Erstevaluation nach ABCDE-Schema (bei Verweigerung Einschätzung aufgrund klinischem Bild)
- Eigen- und Fremdanamnese, Umfeld
- Psychische Kurzeinschätzung:
Orientierung, formale/inhaltliche Denkstörung, Affekt/Suizidalität, Antrieb/Verhalten
- Notarzt erforderlich?
- Notwendigkeit von Behandlung/Transport dem Patienten mitgeteilt?
- Was ist Grund für die Verweigerung?
- Betreuungsverhältnis klären
- Standardeinsatzdokumentation

Erste Maßnahmen (Ziel: Einwilligung erreichen)

- Überzeugungsarbeit leisten (medizinische und psychosoziale Aspekte)
- Lösungen für nichtmedizinische Hinderungsgründe suchen
- Angehörige/Vertrauenspersonen ggf. in Entscheidungsfindung einbeziehen

Ist der Patient einwilligungsunfähig und damit die Transportverweigerung rechtlich unwirksam?

- Suizidalität
- Andere erhebliche psychiatrische Störung (z.B. Wahn, schwere Depression)
- Bewusstseins- oder Orientierungsstörung
- Unmittelbar nach Bewusstseinsstörung (z.B. Krampfanfall, Hypoglykämie)

Sondersituation: Kinder und Jugendliche

- Beurteilung von Alter, Reife und Erkrankung
- Patient nicht einwilligungsfähig: Entscheidung durch Eltern (bzw. Vormund)
- Eltern (Vormund) nicht vor Ort/erreichbar: Verweigerung nicht wirksam

Sondersituation: Patient unter Betreuung, Pflegschaft, Vorsorgevollmacht

- Prüfung der Anwendbarkeit (z.B. Aufgabenkreise, Gültigkeit)
- Betreuer/Pflegeeltern/Bevollmächtigter nicht vor Ort/erreichbar: Verweigerung nicht wirksam

Notwendigkeit der Hilfe

- Notwendigkeit und Dringlichkeit der medizinischen Hilfe?
- Schutzbedürftige oder hilflose Situation?

4. Entscheidungsfindung

Gemeinsame Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit und der Notwendigkeit der Hilfe.

Grundsatz: Je höher die Notwendigkeit der Hilfe und je weniger einwilligungsfähig der Patient ist, desto eher wird ein Transport gegen den Willen des Patienten erfolgen. Dabei muss eine Rechtsgüterabwägung vorgenommen und die Verhältnismäßigkeit der Mittel stets beachtet werden.

		Einwilligungsfähigkeit	
		Ja	Nein
Notwendigkeit der Hilfe	hoch	Hinzuziehung Notarzt (medizinische Indikation) bzw. Hinzuziehung anderer Behörden (psychosoziale Indikation) 1. Aufklärung 2. Kein Transport gegen den Willen des Patienten	Patienten muss behandelt und/oder transportiert werden (Ggf. Anwendung von Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges unter der Rechtsgrundlage): <ul style="list-style-type: none"> • Rechtfertigender Notstand (§34 StGB) • Mutmaßlicher Patientenwille (§ 630 d BGB) • PsychKG (Landesrecht) • Beschluss Betreuungsgericht (§1906 BGB) • Weitere bundes- und landesrechtliche Regelungen
	niedrig	1. Aufklärung 2. Patient verbleibt vor Ort	Bevollmächtigte einbeziehen und aufklären: <ol style="list-style-type: none"> 1. Einwilligung erteilt: Transport 2. Einwilligung nicht erteilt: Angemessene Hilfe sicherstellen 3. Bevollmächtigter nicht erreicht: <ul style="list-style-type: none"> ○ angemessene Hilfe sichergestellt: Patient bleibt vor Ort ○ angemessene Hilfe nicht sichergestellt: Patient wird transportiert
<ul style="list-style-type: none"> • Alle Entscheidungen und Maßnahmen sind ausführlich zu dokumentieren. • Eine gesonderte Zusatzdokumentation zur Transportverweigerung ist erforderlich, ein Exemplar der Dokumentation muss beim Patienten verbleiben. • Bei Transport gegen den Willen ist eine gesonderte Dokumentation samt Rechtsgrundlage empfohlen. 			